Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0017/18

Tite

Titel der Drucksache:

Frühzeitige Einbindung von Bürgern bei Baumaßnahmen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Bei Bauvorhaben, insbesondere bei der Sanierung von Straßen, und daraus resultierenden Umleitungen, bei denen erhebliche Einschränkungen von Bürgern abzusehen sind, ist der Oberbürgermeister beauftragt, unmittelbar nach dem Beschluss zum jeweiligen Bauvorhaben Einwohnerversammlungen einzuberufen, auf denen frühzeitig über Maßnahmen und Einschränkungen informiert und über mögliche Alternativen diskutiert wird. Ebenso sind Ortsteilräte einzubinden. Einwände und Alternativen der betroffenen Bürger sowie der Ortsteilräte sind in die Abwägungen der Stadtverwaltung ausdrücklich einzubeziehen und zu prüfen.

Die Zielstellung des oben formulierten Antrages gibt die Regelung der geltenden Geschäftsordnung des Stadtrates wieder (zunächst Beschlussfassung des Ausschusses Bau und Verkehr über die Planung, Durchführung von Maßnahmen des Um- und Ausbaus von Straßen, Wegen und Brücken).

Bei großen Bauvorhaben, deren Finanzierung über Städtebauförderung oder EFRE oder LEADER oder andere Fördermaßnahmen erfolgt und hierbei eine qualifizierte Vorplanung erforderlich ist, über die der Stadtrat abstimmt, erfolgt die Bürgerbeteiligung in der Regel nach dem Beschluss durch den Stadtrat. Selbst bei der Vorplanung sind wesentliche Gestaltungszüge der Planung bereits festgeschrieben und nur noch schwer zu ändern, da diese mit Beschluss des Stadtrates vorgegeben ist. Regelmäßig wird diese Vorgehensweise durch Ortsteilräte und Anlieger kritisiert, da ihnen mit Vorliegen der Vorplanung bereits große Gestaltungsmöglichkeiten genommen sind. Eine deutlich frühere Einbindung wäre daher sinnvoll. Bei Beschlussfassung des Stadtrates über die Entwurfsplanung ist eine Festschreibung der Sollwerte meist bereits zu 98 % gegeben. In diesem Stadium der Planung ist eine Bürgerbeteiligung kaum mehr zu realisieren.

Die frühzeitige Einbindung der Ortsteilbürgermeister, Ortsteilräte und der betroffenen Bürger bei komplexen Baumaßnahmen ist daher bereits seit einigen Jahren gelebte Praxis des Tiefbauund Verkehrsamtes. Bereits mit dem Planungsauftakt ergeht eine Vorankündigung der
Baumaßnahme an die betroffenen Grundstückseigentümer. Dies trifft in besonderem Maße zu,
wenn mit dem Bauvorhaben die Erhebung von Erschließungs- und/oder Straßenausbaubeiträgen
verbunden ist. Zudem finden ebenfalls Ortsbegehungen mit den Grundstückseigentümern statt.
Weitere Informationsschreiben erhalten die Anwohner nach dem Start der Ausschreibung bzw.
unmittelbar vor Baubeginn. Auch Einwohnerversammlungen, in denen die Planungsansätze
vorgestellt, die möglichen Änderungen der Anlieger eingearbeitet und die Randbedingungen der
Bauausführung besprochen werden, finden bei komplexen Baumaßnahmen regelmäßig

Anwendung. So fand beispielsweise am 31.05.2018 eine Einwohnerversammlung für die im Jahre 2019 geplante Baumaßnahme "Allerheiligenstraße" statt.

Im Rahmen des Planungsfortschrittes wird innerhalb der Stadtverwaltung die Verkehrsführung während der Bauzeit besprochen. Sofern hierüber zum Zeitpunkt der Durchführung von Einwohnerversammlungen bereits Kenntnis besteht, wird dies auch in den Versammlungen thematisiert. Bei der Verkehrsführung während der Bauzeit sind jedoch neben den Betroffenheiten der unmittelbaren Anwohner auch Belange des ÖPNV, von Feuerwehr und Rettungsdiensten, der Ver- und Entsorgung sowie die Auswirkungen anderer Baumaßnahmen im Stadtgebiet zu berücksichtigen.

Der jetzt vorliegende Antrag würde das derzeitig praktizierte Verfahren der frühzeitigen Einbindung, wie beschrieben, deutlich zurückfahren lassen müssen.

Deshalb kann seitens der Verwaltung **nicht** empfohlen werden, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Deutlich muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Verkehrsorganisation um staatliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO), die ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt wahrnimmt (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung). Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse oder auch Ortsteilräte sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Ungeachtet dessen informiert die Stadtverwaltung bei **ihren** Maßnahmen die betroffenen Ortseilbürgermeister frühestmöglich auch über die damit einhergehende Verkehrsführung und die dazu führenden Gründe. Die Öffentlichkeit wird über eine entsprechende Pressearbeit informiert.

Eine umfassende Bürgerbeteiligung in Vorbereitung von Baumaßnahmen zur Abstimmung einer Umleitungsführung ist neben der bereits dargestellten Einordnung der Aufgabe ("übertragener Wirkungskreis") kaum zielführen umsetzbar, da

- ▶ der Kreis der "Betroffenen" nicht eingrenzbar ist (vom Umleitungsverkehr sind zumindest bei übergeordneten Straßen zumeist große Teile der Erfurter Bevölkerung betroffen),
- es unter den "Betroffenen" im seltensten Fall ein einheitliches Meinungsbild geben wird niemand möchte Umleitungsverkehr vor seiner Haustür haben –,
- Für Umleitungsführungen eine Vielzahl von Randbedingungen zu beachten sind, die für Außenstehende im Regelfall nur schwer ersichtlich sind,
- ▶ mehrheitlich kein alternatives Straßennetz zur Verfügung steht,
- eine derartige umfassende Bürgerbeteiligung im Vorfeld von Baumaßnahmen durch die Stadtverwaltung personell nicht geleistet werden kann und

Baumaßnahmen führen zwangsläufig zu Einschränkungen im Verkehrsgeschehen und in der persönlichen Mobilität. Im Interesse der Allgemeinheit sind solche Einschränkungen hinzunehmen. Die Stadtverwaltung ist bei jeder Maßnahme bestrebt, diese Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Im konkreten Fall der Sperrung der L1055 an der Anschlussstelle Ringelberg mit der Umleitung des gesamten stadteinwärts fahrenden Kfz-Verkehrs ist nochmals nachdrücklich darauf

hinzuweisen, dass der Veranlasser dieser Maßnahme der Freistaat Thüringen (konkret das Straßenbauamt Mittelthüringen) ist und nicht die Stadtverwaltung Erfurt. Konkret heißt das, dass hier bei dieser Baumaßnahme auch das Straßenbauamt Mittelthüringen für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich ist und hat diese gemäß der im Landesbereich üblichen Verfahrensweise durchgeführt.

Fachlich ist das Tiefbau- und Verkehrsamt vom Straßenbauamt Mittelthüringen bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt in die Planung der bauzeitlichen Verkehrsführung eingebunden worden. Dabei wurde auch intensiv nach einer Lösung gesucht, mit der eine Umleitung des stadteinwärtigen Verkehrs entbehrlich geworden wäre. Die Analysen der Fachbehörden haben dabei ergeben, dass eine Engstellenregelung mittels einer Bauampel, die wechselseitig die Fahrtrichtungen freigibt, aus verschiedenen Gründen nicht praktikabel ist. Hierfür sind die Verkehrsbelastungen von bis zu 1.500 Kfz je Stunde bei der vorgesehenen Baulänge von 600 Metern zu groß – in der Folge wären erhebliche Rückstauerscheinungen zu erwarten gewesen, die zu einer Überstauung von benachbarten Knotenpunkten geführt und zudem erhebliche Auswirkungen auf den ÖPNV (Stadtbahn und Stadtbus) gehabt hätten. Schlussendlich wäre es zu einem vollständigen Erliegen des Verkehrsflusses und zu einer erheblichen Gefährdung der Verkehrsteilnehmer und der Bautätigkeit gekommen.

Auch eine Halbierung der Baulänge und die Arbeit in mehreren Teilabschnitten hätte hierbei keine wesentliche Verbesserung nach sich gezogen. Eine noch weitergehende Unterteilung der Baulänge ist aus bautechnologischen und bauqualitativen Gründen nicht realisierbar und hätte zudem eine wesentliche Verlängerung der Bauzeit nach sich gezogen.

Vor diesem Hintergrund ist die Stadtverwaltung letztendlich gemeinsam mit dem Straßenbauamt Mittelthüringen zu der Entscheidung gelangt, dass die angeordnete Verkehrsführung die einzig mögliche und sinnvolle Abwicklung der Baustelle darstellt, die kürzeste Bauzeit beinhaltet, alle weiteren Bauvorhaben der Stadt weiterhin ermöglicht und für alle Betroffenen nachvollziehbar ist. Die verkehrs-, bau- und haftungsrechtlichen Randbedingungen und die daraus resultierenden Erkenntnisse wurden dem Ortsteilbürgermeister Kerspleben in einem gemeinsamen Termin am 22.05.2018 vom Straßenbauamt Mittelthüringen und dem Tiefbau- und Verkehrsamt Erfurt ausführlich erläutert.

Zudem sei auf die Beantwortung der Frage 1 zur Stadtratsanfrage 1258/18 verwiesen.

Anlagen	
gez. i.A. Riese	22.06.2018

Datum

Unterschrift Beigeordneter D04